

An die  
Präsidentin des Nationalrats  
Doris BURES  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BKA-353.110/0085-I/4/2017

Wien, am 13. September 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Abgeordneten zum Nationalrat Gamon, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. Juli 2017 unter der **Nr. 13817/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Umsetzung von Empfehlungen der Bundes-Gleichbehandlungskommission gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Sind von Seiten des Bundeskanzleramtes noch legislative Schritte geplant, um die Durchsetzungsfähigkeit von Rechten aus dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes zu stärken?*
  - a. *Wenn ja, welche und in welchem zeitlichen Rahmen?*
- *§5 Abs. 3 des Gleichbehandlungsgesetzes für die Privatwirtschaft sieht vor: "Wird dem/der Arbeitnehmer/in nachweislich 1. ein Prüfungsergebnis der Kommission im Einzelfall oder 2. ein Schreiben der Geschäftsführung der Kommission, aus dem hervorgeht, dass die Voraussetzungen für die Prüfung einer Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes im Einzelfall nicht bzw. nicht mehr vorliegen, zugestellt, beendet die Zustellung die Hemmung der Fristen zur gerichtlichen Geltendmachung." Zusätzlich dazu wird dem/der Antragsteller/in eine dreimonatige Frist nach Zustellung des Prüfungsergebnisses eingeräumt um Klage zu erheben. Diese Bestimmung erweist sich als hilfreich zur Durchsetzung von Ansprüchen der AntragstellerInnen. Warum ist eine solche Möglichkeit nicht auch im B-GBIG gegeben?*
  - a. *Ist es angedacht, eine solche Bestimmung in das B-GBIG aufzunehmen? Warum (nicht)?*

Eingangs halte ich fest, dass es sich in Frage 2 um § 15 Abs. 3 des Gleichbehandlungsgesetzes für die Privatwirtschaft handelt und nicht § 5 Abs. 3.

Es ist geplant, mit der nächsten Dienstrechtsnovelle eine Klarstellung betreffend die Hemmung der Fristen, respektive die Beendigung der Hemmung der Fristen in § 20 Abs. 6 B-GIBG herbeizuführen. Details können vor der Begutachtung noch nicht bekannt gegeben werden.

Weitere legislative Änderungen sind derzeit nicht geplant.

### Zu Frage 3:

- *In europäischen Richtlinien (beispielsweise RL 2006/54/EG) ist vorgesehen, dass eine unabhängige Beratung und Unterstützung durch die jeweiligen Gleichbehandlungsbeauftragten gegeben sein muss. Wie schätzt man von Seiten des Bundeskanzleramtes die derzeitige rechtliche Situation und Ausstattung der Gleichbehandlungsbeauftragten in Österreich ein?*
  - a. *Gibt es hinsichtlich der Umsetzung dieser Richtlinie seitens des Bundeskanzleramtes Überlegungen, personelle Mittel aufzustocken, um dieser Anforderung wirklich gerecht zu werden? Wenn ja, wie wird sich diese gestalten?*
  - b. *Gibt es neben personellen Veränderungen auch Überlegungen, um die Gleichbehandlungsbeauftragten in organisatorischer Hinsicht mehr zu unterstützen? Wenn ja, welche?*

Grundsätzlich halte ich fest, dass die Gleichbehandlung bzw. Gleichstellung wie in den Gleichbehandlungsgesetzen geregelt, im Rahmen der Regierungsarbeit ein zentrales Thema ist. Was die Umsetzung der genannten EU-Richtlinie im Rahmen der Privatwirtschaft betrifft, verweise ich auf das für die Schaffung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und deren Umsetzung zuständige Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.

Die im Rahmen des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes tätigen Mitglieder der jeweiligen Arbeitsgruppen für Gleichbehandlungsfragen in den Bundesdienststellen sind gemäß § 37 Abs. 1 B-GIBG in Ausübung ihrer Tätigkeit selbständig und unabhängig. Es handelt sich um eine zusätzliche, unbesoldete Tätigkeit, d.h. es gibt keine zusätzlichen Planstellen für den Bereich Gleichbehandlung. Gemäß § 37 Abs. 3 B-GIBG steht den Gleichbehandlungsbeauftragten unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige freie Zeit zu; eine Dienstfreistellung im Sinne des BDG besteht jedoch nicht. Die in Ausübung der Aufgaben als

Gleichbehandlungsbeauftragte entstehenden Aufwendungen (bspw. Dienstreisen) sind vom Dienstgeber abzudecken.

Im Bundeskanzleramt gibt es derzeit 15 Gleichbehandlungsbeauftragte beziehungsweise StellvertreterInnen für insgesamt 7 Vertretungsbereiche, die die Zentralstelle, das Österreichischen Staatsarchiv, das Bundesdenkmalamt und das Bundesverwaltungsgericht umfassen. Diese wurden zuletzt mit 1. März 2015 für 5 Jahre direkt von der Ressortleitung bzw. für das Bundesverwaltungsgericht vom Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichtes auf Vorschlag der Vorsitzenden der Arbeitsgruppe neu bestellt. Die Vorsitzende ist auch Mitglied der Interministeriellen Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen. Sie wird bei allen in Personalangelegenheiten zuständigen Kommissionen (außer der Disziplinarkommission) mit beratender Stimme beigezogen. Zudem ist im Frauenförderungsplan des BKA (BGBl. II Nr. 342/2016) geregelt, dass den Gleichbehandlungsbeauftragten die zur Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten erforderlichen Ressourcen (EDV, Personal-, Raum- und Sachaufwand, Finanzmittel) seitens des Dienstgebers zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. KERN

